

SCHWEIZERISCHER DACHVERBAND STATIONÄRE SUCHTHILFE
SDSS
Dachorganisation
ART 74

Dr. RAin Jacqueline Chopard, Geschäftsleiterin SDSS/ART74, Kirchenfeldstr. 24, 3005 Bern
Tel. 031/352 27 70 Fax 031/352 27 71 Natel 078/754 30 64 E-Mail sdss.art74@bluewin.ch

Bundesamt für Sozialversicherung
Abt. Invalidenversicherung
Frau
B. Breitenmoser
Effingerstr. 20
3003 Bern

Bern, den 05. April 2001

BSV-Beitrag an die Einführungskosten des QMS

Sehr geehrte Frau Breitenmoser

Das BSV hat sich in der Sache der Kostenunterstützung gemessen an den übrigen Weisungen zum QMS zwar bisher sehr kurz gehalten, aber es bot den Institutionen eine finanzielle Lösung an, was diese auch zu schätzen wissen..

Ausgangslage

Das BSV geht grundsätzlich davon aus, dass die Einführung des QMS als Weiterbildung zu betrachten sei und dementsprechend abgerechnet werden könne, weshalb die Einführung des QMS primär über die Weiterbildung zu finanzieren sei.

Seit jeher gewährte das BSV den Institutionen 1 % der anrechenbaren Lohnkosten als Weiterbildungsbeitrag. Seit 1998 dürfen nun 1,2 % der anrechenbaren Lohnsumme für die Weiterbildung in Rechnung gestellt werden, um die zusätzlichen Kosten der Einführung des QMS zu finanzieren.

Das heisst 0,2 % der anrechenbaren Lohnsumme will das BSV an die Einführungskosten der Institutionen bezahlen.

Gemäss zweitem Angebot des BSV kann auf vorgängiges Gesuch hin ein zusätzlicher Weiterbildungsbeitrag den Trägerschaften gewährt werden, deren max.

Weiterbildungsbeitrag der IV für alle Institutionen unter Fr. 10'000.-- pro Jahr liegt. Der erhöhte Weiterbildungsbeitrag darf jedoch Fr. 10'000.-- nicht übersteigen.

Grundsätzliche Bemerkungen zum BSV-Finanzierungsvorschlag

Vorerst möchten die Dachverbände festhalten, dass es sich bei der Einführung des QMS weitgehend um eine strukturelle Angelegenheit handelt und nicht um Weiterbildung im eigentlichen Sinne. Die Verbände begrüßen es aber, die dafür anfallenden Kosten unter dem Titel Weiterbildung abzurechnen.

In der Praxis stellen sich aber doch einige Probleme. So ist keine Institution zu finden, in welcher der vorgesehene Weiterbildungsbeitrag von 1,2 % der anrechenbaren Lohnkosten nicht sowieso - ohne die Einführungskosten QMS - überschritten würde. Die effektiven Weiterbildungskosten sind in der Regel in sozialen Institutionen insbesondere in stationären Einrichtungen um ein Mehrfaches höher. Dies da unter anderem auch Fall- und Supervisionen darunter fallen, aber auch weil die vermehrt geforderte Beweglichkeit in solchen Institutionen durch die veränderte Marktsituation einen Weiterbildungs-Nachholbedarf ausgelöst hat.

Weil nicht die gesamte Lohnsumme zählt, sondern nur die anrechenbaren Löhne, betragen die zusätzlichen Beiträge von 0,2 % leider nur sehr wenig. Damit lassen sich allenfalls die Kosten eines internen Weiterbildungstages berappen – selbstverständlich ohne den Arbeitsausfall der teilnehmenden Mitarbeitenden.

Das zweite Angebot des BSV, dass auf vorgängiges Gesuch hin ein zusätzlicher Beitrag gewährt werden könne, ist sicherlich ein guter Ansatz des BSV, die kleinen Institutionen noch zusätzlich zu entlasten. Denn je kleiner die Institution, desto grösser der Lohnkostenanteil für die QMS-Einführung.

Leider wurde aber diese Möglichkeit einer vorgängigen Gesuchstellung von den kleineren Institutionen kaum genutzt, da sie mit dem Druck der Einführung voll ausgelastet waren und in der Regel den grösseren Institutionen zeitlich nachhinken.

Wer das QuaTheDa einführt, hat zwar relativ wenig extern anfallende Kosten, da die Instrumente sowie die externen Schulungstage vom BAG unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Aber die Entwicklung neuer und die Anpassung der zur Verfügung gestellten Instrumente benötigen sehr viel Zeit; einerseits weil sie nicht explizit für den Suchtbereich entwickelt wurden, andererseits weil Dokumente der strukturellen Qualität zum Teil noch nicht verfügbar sind. Realistischerweise müsste dafür im Einführungsjahr eine 20 % - 30 % - Anstellung erfolgen können. Zum weiteren Unterhalt würden dann vielleicht 10 - 15 Anstellungsprozente genügen. Für die Umsetzung in den eigenen Betrieb benötigen verschiedene Einrichtungen die Dienste einer externen Beratungsfirma. Wer z.B. das QWA des ICP, welches vom VCRD entwickelt wurde oder ein anderes System einführt, zahlt zudem die Lizenzgebühren, die Beratungsstunden, die Schulungen usw.

Eine von uns durchgeführte interne Umfrage hat schliesslich ergeben, dass mit dem vom BSV vorgesehenen Finanzierungsmodell der Deckungsgrad für die Einführungskosten QMS bei durchschnittlich 9,5 % liegen würde.

Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass der vom BSV für die Einführung des QMS in Aussicht gestellte Beitrag bei weitem nicht zur Deckung der anfallenden Kosten reicht. Deshalb bitten wir um eine Erhöhung Ihrer finanziellen Unterstützung in dieser Angelegenheit. Gemessen an den Anforderungen, die das BSV zur Qualitätssicherung verlangt, ist diese Bitte der Dachverbände sicher nicht unverschämt.

Wir erlauben uns einen Lösungsvorschlag

Die zusätzlichen Weiterbildungsbeiträge werden um 0,5 % (auf 1,7%) der anrechenbaren Lohnsumme erhöht.

Der vom BSV in den 90er Jahren limitierte Zuschussbetrag von Fr. 130.-- pro Tag und Klientel wird entsprechend angepasst.

Die tatsächlich anfallenden externen und internen Einführungskosten des QMS jeder Institution werden vom BSV zu 85 % ausgeglichen.

Die Rest-Kosten der Einführung QMS werden aus den zusätzlichen Weiterbildungsbeiträgen von 0,7 % der anrechenbaren Lohnsumme finanziert.

Nach der Einführung können die Kosten zum weiteren Unterhalt künftig unter dem Titel Weiterbildung abgerechnet werden.

Gerne sind wir bereit, dieses Anliegen anlässlich eines persönlichen Treffens mit Ihnen zu besprechen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und die gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Jacqueline Chopard
Geschäftsleiterin SDSS/ART74